

Feuerwehrsatzung der Stadt Treuen

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562,563) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), hat der Stadtrat der Stadt Treuen in seiner Sitzung am 12.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff, Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Treuen ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine Freiwillige Feuerwehr und besteht aus der
 - Ortsfeuerwehr Treuen
 - Ortsfeuerwehr Altmannsgrün
 - Ortsfeuerwehr Eich
 - Ortsfeuerwehr Schreiersgrün
 - Ortsfeuerwehr Hartmannsgrün
- (2) In der Gemeindefeuerwehr Treuen ist ein hauptberuflicher Angestellter tätig.
- (3) Jede Ortsfeuerwehr besteht aus einer aktiven Abteilung und kann eine Jugendfeuerwehr sowie eine Alters- und Ehrenabteilung unterhalten.

§ 2 Aufgaben, Pflichten der Gemeindefeuerwehr Treuen

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Treuen hat die Aufgaben
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
 - Nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen, soweit geeignetes Personal zur Verfügung steht,
 - eine Wasserwehr laut Wasserwehrsatzung zu stellen.
- (2) Die Ortsfeuerwehr Treuen wirkt im Katastrophenschutz des Vogtlandkreises mit.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr Treuen nach Absprache mit dem Gemeindefeuerwehrliter zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr Treuen sind:
 1. die Vollendung des 16. Lebensjahres,

2. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 3. die charakterliche Eignung,
 4. die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung
- (2) Die Bewerber sollen im Gebiet der Gemeinde Treuen wohnhaft sein und dürfen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
 - (3) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
 - (4) Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
 - (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Bei Aufnahme erhält der Angehörige einen Dienstausweis. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 1 und 2 SächsBRKG.
 - (6) Die Probezeit beträgt ein halbes Jahr. Wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder aus einer anderen Feuerwehr übernommen werden und dort mehr als 1 Jahr Dienst verrichtet haben, entfällt die Probezeit.
 - (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Treuen
 - a) gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - b) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - c) aus der Gemeindefeuerwehr Treuen aufgrund fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst aus schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht sowie grob unkameradschaftlichen Verhaltens entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Über die Entlassung und den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister mit dem Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Der Ausschluss ist durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Auf Antrag kann eine Bescheinigung über die Dauer der Dienstzeit, Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erstellt werden.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr Treuen für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Auf schriftlichen Antrag ist er aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Ortsfeuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehren haben das Recht:
 - den Ortswehrleiter,
 - seinen Stellvertreter,
 - den Jugendfeuerwehrwart,
 - die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses,
 - die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses,
 - den Gemeindefeuerwehrleiter und
 - den stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Treuen sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen. Die Freistellung ist von der Stadt beim Arbeitgeber oder Dienstherrn zu erwirken.
- (3) Angehörige der Gemeindefeuerwehr Treuen, die regelmäßig aktiven Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung regelt § 19 dieser Satzung. Die Entschädigung wird nach Maßgabe der SächsFwVO vom 21.10.2005 in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr Treuen erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen von der Stadt erstattet, sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.
- (5) Jeder aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr Treuen soll im Jahr mindestens 40 Ausbildungsstunden absolvieren.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Treuen haben die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Treuen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr Treuen schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Ortswehrleiters
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - c) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können in der Regel Kinder und Jugendliche zwischen dem 10. und vollendetem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Bei körperlicher und gesundheitlicher Eignung ist eine Aufnahme ab dem 8. Lebensjahr möglich, § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKGG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter. Bei Kindern unter 10 Jahren entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Bürgermeister. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den allgemeinen körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - e) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.

Jugendfeuerwehrmitglieder, die mit 16 Jahren in die aktive Abteilung übernommen werden, können auf eigenen Wunsch bis zum Ende des Kalenderjahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

- (4) Die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von 5 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16 Abs. 5, Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr Treuen sein und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Ortswehrleitung und nach außen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses und kann in die Arbeit der jeweiligen Ortswehrleitung einbezogen werden.
- (6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bestimmen einen Jugendsprecher für die Dauer von zwei Jahren. Das Ergebnis ist dem Jugendfeuerwehrwart der betreffenden Ortsfeuerwehr zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr Treuen bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilungen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der

Ortsfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird vom Ortswehrleiter für die Dauer von 5 Jahren berufen.
- (4) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung kann in die Arbeit des Ortsfeuerwehrausschusses einbezogen werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (2) Der Betreffende erhält über die Ernennung eine Urkunde.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr Treuen sind:

- Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Treuen
- Gemeindefeuerwehrleitung
- Gemeindefeuerwehrausschuss
- Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr
- Ortswehrleitung
- Ortsfeuerwehrausschuss (unter Beachtung § 11 Abs. 1)

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der betreffenden Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der jeweilige Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der betreffenden Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren werden die Funktionen Ortswehrleiter, Stellv. Ortswehrleiter, Jugendfeuerwehrwart und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses sowie des Gemeindefeuerwehrausschusses gewählt. In der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Treuen werden der Gemeindefeuerwehrleiter und der Stellv. Gemeindefeuerwehrleiter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom zuständigen Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen ist.

§ 11 Ortsfeuerwehrausschüsse

- (1) Jede Ortsfeuerwehr kann bei Erfordernis, insbesondere, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr fordert, einen Ortsfeuerwehrausschuss bilden. Wenn kein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet wird, übernimmt die jeweilige Ortswehrleitung diese Aufgabe.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: Dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart und bis zu 6 auf die Dauer von 5 Jahren zu wählenden aktiven Mitgliedern. Ein zu berufender Schriftführer nimmt ohne Stimmberechtigung an den Beratungen teil.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss muss mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom jeweiligen Ortswehrleiter, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, einzuberufen. Weiterhin ist der Ortsfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister oder zuständige Ortsvorsteher kann zu Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses eingeladen werden.
- (5) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Ortswehrleiters. Er berät zur Finanz- und Einsatzplanung, über die Aufnahme in die jeweilige Ortsfeuerwehr oder den Ausschluss Angehöriger aus der Ortsfeuerwehr.
- (6) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung für die Gemeindefeuerwehr Treuen, beschließt und berät zu Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr Treuen wie Dienst- und Einsatzplanung. Vorschläge zur Satzungsänderung bedürfen einer schriftlichen Eingabe. Die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern und einem weiteren aktiven Mitglied je Ortsfeuerwehr. Das weitere Mitglied ist durch die jeweilige Ortsfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen und dem Gemeindefeuerwehrleiter namentlich zu benennen. Ein durch den Gemeindefeuerwehrleiter zu berufender Schriftführer nimmt, ohne Stimmberechtigung, an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss mindestens zweimal im Jahr tagen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss wird vom Gemeindefeuerwehrleiter unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte einberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen zählt die einfache Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, einzuladen. Er kann sich vertreten lassen.
- (5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die jeweiligen Ortswehrleiter erhalten ein Exemplar der Niederschrift.

§ 13 Ortswehrleitung

- (1) Zur Ortswehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehren gehören die Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter. Bei Bedarf können weitere durch den Ortswehrleiter zu berufende Unterführer Mitglied der Ortswehrleitung sein.
- (2) Die Ortswehrleitung wird in der Hauptversammlung entsprechend §10 und §16 (5) dieser Satzung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung durch den Bürgermeister bestellt.
- (5) Ein durch den Ortswehrleiter zu berufender Schriftführer nimmt ohne Stimmrecht an den Beratungen der Ortswehrleitung teil. Eine Niederschrift ist anzufertigen.
- (6) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter zu führen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zu Stande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

- (7) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere:
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - Dienst- und Ausbildungspläne nach den geltenden Rechtsverordnungen und FwDV zu erstellen und dem Gemeindeführer vorzulegen,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung seiner Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei dem Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit betreffend, dem Gemeindeführer schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der stellvertretende Ortswehrleiter unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt diesen bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.
- (9) Die Ortswehrleiter haben den Gemeindeführer bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- (10) Der Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses und des Gemeindeführers abberufen werden.
- (11) Die Ortswehrleiter unterliegen der Weisung des Gemeindeführers.

§ 14 Gemeindeführer

- (1) Der Gemeindeführer gehören der Gemeindeführer und sein Stellvertreter an.
- (2) Der Gemeindeführer und der stellvertretende Gemeindeführer werden aus den Reihen der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Treuen in einer Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Treuen gemäß § 16 Abs. 5 gewählt. Die zu wählenden müssen die erforderlichen Qualifikationen gemäß § 13 Abs. 3 besitzen.
- (3) Die Gemeindeführer wird in der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Treuen in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch den Bürgermeister bestellt.
- (4) Für die Dauer der Amtszeit gilt der § 13 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr Treuen verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes unter Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Kontrolle über die Dienst- und Ausbildungspläne,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehren hinzuwirken und
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (6) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und dem Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.
- (7) Er ist zu allen Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (8) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstplichten oder wenn sie die im § 13 Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Bürgermeister abberufen werden.
- (10) Ein durch den Gemeindeführer zu berufender Schriftführer nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.
- (11) Die Gemeindeführung berät über alle Angelegenheiten der Feuerwehr.
- (12) Die Gemeindeführung erstellt den Vorschlag für den Haushaltsplanansatz der Stadt Treuen für den Brandschutz sowie Vorschläge zum Investitionsplan der Stadt nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses.
- (13) Die Beratungen der Gemeindeführung sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Zug-, Gruppenführer, Gerätewarte, Schriftführer

- (1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr Treuen eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die Qualifikation muss insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden. Sie werden nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (2) Für Gerätewarte gilt Abs. 1 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und Einrichtung der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Alle prüfpflichtigen Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

- (3) Der Schriftführer wird durch die jeweiligen Ortswehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Die berufenen Schriftführer erstellen Niederschriften zu den jeweiligen Beratungen.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Zur Aufstellung des Wahlvorschlages wird durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung, im jeweiligen Gerätehaus, mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin eine versiegelte Wahlurne aufgestellt. Hierin können Vorschläge und Bewerbungen abgegeben werden. Die Wahlurne wird 3 Wochen vor dem Wahltermin durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung, welcher nicht Mitglied der wählenden Ortsfeuerwehr sein darf, geöffnet. Er setzt die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber auf den Wahlvorschlag. Über die Anzahl der Nennungen ist Stillschweigen zu bewahren. Erhebt ein im Wahlvorschlag Aufgenommener bis zum Ablauf des 6. Tages vor der Wahl gegenüber dem jeweiligen Ortswehrleiter keinen Widerspruch, so gilt er als wählbar. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Nennungen erhalten, als zu wählen sind.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des:
- Ortswehrleiters,
 - seines Stellvertreters,
 - Jugendfeuerwehrwartes,
 - weiteren Mitgliedes im Gemeindefeuerwehrausschuss,
 - Gemeindefeuerleiters und
 - Stellv. Gemeindefeuerleiters

erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. In den Ortsfeuerwehrausschuss ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahl-

leiter dem Bürgermeister zu übergeben. Stimmt der Bürgermeister dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers, des stellv. Gemeindeführers sowie des Ortsführers oder seines Stellvertreters und des Jugendfeuerwehrwartes nicht zustande, hat der Gemeindefeuerausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehren vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister kann dann geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der jeweiligen Funktion beauftragen.

§ 17 Finanzmittel für die Kameradschaftspflege

- (1) Für die Ortsfeuerwehren werden durch die Stadt Treuen finanzielle Mittel für die Kameradschaftspflege zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für folgenden Verwendungszweck einzusetzen sind:

- Durchführung von Jahreshauptversammlungen,
- Präsente, Geschenke, Zuwendungen bei Dienstjubiläen,
- Auszeichnungen und Beförderungen,
- sonstige Ehrungen,
- die Durchführung von Veranstaltungen z.B. Tag der offenen Tür,
- Ausfahrten,
- Kameradschaftspflege,
- Weihnachtsfeiern,
- Krankenbesuche,
- Gastgeschenke und
- Festveranstaltungen

- (2) Von der Stadt Treuen werden im Haushalt Produktsachkonten für die Kameradschaftspflege eingerichtet. Als Haushaltansatz werden jeweils

- | | |
|--|---------|
| - pro Jahr und Angehörigen der Jugendfeuerwehr | 15,00 € |
| - pro Jahr und Angehörigen der Ortsfeuerwehr | 50,00 € |

veranschlagt.

- (3) Der Ansatz erhöht sich um bewilligte zweckgebundene Zuwendungen, Einnahmen Dritter (z.B. Spenden) und Erträgen aus eigenen Veranstaltungen.
- (4) Über das Produktsachkonto „Kameradschaftspflege“ dürfen keine Gegenstände und Materialien angeschafft werden, die in das Anlagevermögen fallen.
- (5) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Ortswehrleitung. Die Ortswehrleitung kann den Ortswehrleiter und den Stellvertreter ermächtigen über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe zu entscheiden. Die Verwendung der Mittel und die Auftragsvergabe haben in enger Abstimmung mit dem Budgetverantwortlichen zu erfolgen.
- (6) Über die Verwendung der Mittel der Kameradschaftspflege für die Jugendfeuerwehr entscheidet der Jugendfeuerwehrwart in Absprache mit dem jeweiligen Ortswehrleiter. Die Verwendung der Mittel und die Auftragsvergabe haben in enger Abstimmung mit dem Budgetverantwortlichen zu erfolgen.

- (7) Für die Bewirtschaftung der Produktsachkonten „Kameradschaftspflege“ gelten die Regelungen der Dienstanweisung über das Bewirtschaftungs- und Anordnungswesen der Stadt Treuen.
- (8) Im Rahmen der geltenden Haushaltsvorschriften können Mittel der Kameradschaftspflege in das nächste Haushaltsjahr für übertragbar erklärt werden.

§ 18 Auszeichnungen, Beförderungen, Ehrungen

Auszeichnungen und Beförderungen werden nach Maßgabe der SächsFwVO § 6, vom 21. Oktober 2005, in der jeweils gültigen Fassung, auf Vorschlag des Gemeindeführers und nach Anhörung des jeweiligen Ortswehrleiters durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter anlässlich der Hauptversammlung vorgenommen.

§ 19 Aufwandsentschädigungen

Gemäß der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO vom 21. Oktober 2005 § 13), werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- Gemeindeführer	85,00 €/Monat
- Stellvertreter des Gemeindeführers	45,00 €/Monat
- Leiter der Ortsfeuerwehr Treuen	70,00 €/Monat
- Stellvertreter der Ortsfeuerwehr Treuen	50,00 €/Monat
- zwei Gerätewarte der Ortsfeuerwehr Treuen	a 40,00 €/Monat
- Leiter der Ortsfeuerwehren Eich, Hartmannsgrün, Altmannsgrün und Schreiersgrün	50,00 €/Monat
- Stellvertreter des Ortswehrleiters Eich, Hartmannsgrün, Altmannsgrün und Schreiersgrün	30,00 €/Monat
- Gerätewart der Ortsfeuerwehr Eich, Hartmannsgrün, Altmannsgrün und Schreiersgrün	25,00 €/Monat
- Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr	35,00 €/Monat

Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise ausgezahlt.

- Einsätze werden mit 3,00 € pro Stunde für aktive Mitglieder vergütet (je angerissene halbe Stunde 1,50 €).
- Bei einer Einsatzzeit von über 2 Stunden steht jedem aktiven Mitglied ein Kostensatz für Verpflegung in Höhe von 3,50 € zu.
- Übersteigt die Einsatzdauer 6 Stunden, wird der Kostensatz für Verpflegung von 7,50 € pro aktiven Mitglied angewendet.

Die Zahlung der Einsatzvergütung erfolgt zum Ende eines jeden Haushaltsjahres und wird an die jeweiligen Mitglieder überwiesen. Über die Anzahl der Einsätze und den damit anfallenden Kosten ist eine Übersicht zu fertigen, welche durch den Gemeindeführer vor der Auszahlung zu prüfen und gegenzuzeichnen sind.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 06.03.2009 außer Kraft.

Treuen, 13.06.2013

gez. i.V. Puschmann
A. Jedzig
Bürgermeisterin